PFLEGE STÜTZPUNKT BADEN-WÜRTTEMBERG LANDKREIS HEILBRONN

IAV Beratungsstellen für ältere, hilfe- und pflegebedürftige Menschen im Landkreis Heilbronn

Informationen – kurz und bündig

Gemeinsamer Jahresbetrag Schwerpunkt Kurzzeitpflege

Pflegebedürftige Personen mit mindestens Pflegegrad 2 haben Anspruch auf den Gemeinsamen Jahresbetrag. Der Gemeinsame Jahresbetrag kann für die Leistungen der Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI und der Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI verwendet werden.

Es können im Kalenderjahr Leistungen der Verhinderungspflege und der Kurzzeitpflege für max. 8 Wochen in Höhe von insgesamt bis zu 3.539 Euro in Anspruch genommen werden. Diesen können pflegebedürftige Personen nach ihrer Wahl flexibel für beide Leistungsarten einsetzen.

Die Kurzzeitpflegeplätze in den Heimen werden vor allem während eines Urlaubs, bei Krankheit, einem Kuraufenthalt oder einer dringend notwendigen „Pause zum Durchatmen“ der Pflegeperson in Anspruch genommen. Die Kurzzeitpflege dient aber auch zur Überbrückung von Krisensituationen in der häuslichen Pflege oder wenn nach einem Krankenhausaufenthalt des Pflegebedürftigen die vorgesehene häusliche Pflege nicht sofort gewährleistet werden kann.

Die Pflegekassen übernehmen einen Kostenanteil von bis zu 3.539 Euro für die pflegebedingten Aufwendungen für bis zu 8 Wochen Kurzzeitpflege pro Jahr.

Zur Finanzierung des Kurzzeitpflegeaufenthaltes können auch Leistungen des monatlichen Entlastungsbetrags von 131 Euro in Betracht kommen. Der Entlastungsbetrag kann für die Gesamtkosten der Kurzzeitpflege eingesetzt werden.

Sofern die verbleibenden Kosten nicht aus eigenen Mitteln aufgebracht werden können, besteht die Möglichkeit, Sozialhilfe zu beantragen.

Stand 01.07.2025

Weitere Informationen:

Pflegestützpunkt Landkreis Heilbronn
pflegestuetzpunkt@landratsamt-heilbronn.de